

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1997

Nr. 67

ausgegeben am 6. März 1997

---

## Kundmachung

vom 25. Februar 1997

### über die Berichtigung des Landesgesetzblattes 1996 Nr. 76

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBL 1996 Nr. 76, wird wie folgt berichtigt:

#### Art. 40 Abs. 3

3) In der Gemeindeordnung wird festgelegt, ob die Beschlussfassung über die in Abs. 2 Bst. f (Voranschlag), Bst. g (Rechnung) und Bst. h (Ortsplanung) aufgeführten Aufgaben und Befugnisse in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates fällt.

#### Art. 41 Abs. 3

3) Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung des Beschlusses beim Gemeindevorsteher anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt einen Monat ab Kundmachung des Beschlusses.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef